

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5211/23-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

15.01.2024

Betr.:

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2023 im Produkt 312000
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Jobcenter bei Leistungen für Unterkunft und
Heizung gem. § 22 SGB II

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Produkt 312000
- Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Jobcenter bei Leistungen für Unterkunft und
Heizung - in der Höhe von insgesamt 5.258.157,67 EUR im Ergebnishaushalt und
5.399.215,08 EUR im Finanzhaushalt zu.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Anlage 1

Luckenwalde, 08.01.2024

Wehlan

Sachverhalt:

Im Laufe des Haushaltsvollzuges zeigte sich, dass der Planansatz im Produkt 312000 546100/746100 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Jobcenter bei Leistungen für Unterkunft und Heizung § 22 SGB II nicht ausreichte, um den voraussichtlichen Finanzbedarf bis zum 31.12.2023 zu decken (siehe Anlage 1).

Nach den zum 31. Dezember 2023 vorgenommenen Hochrechnungen ergibt sich in dem o.g. Produkt ein Fehlbetrag, der nicht vollständig durch Minderaufwendungen/Minderauszahlungen oder Mehrerträge/Mehreinzahlungen abgedeckt werden kann.

Begründung:

312000 546100/746100

Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Jobcenter bei Leistungen für Unterkunft und Heizung § 22 SGB II

Das Produktkonto umfasst die Erbringung von Leistungen für die Unterkunft und Heizung für SGB II - Leistungsberechtigte, monatlich geschuldete Wohnungsmietkosten, Haus- und Grundstückslasten einschließlich Kosten für notwendige Instandhaltungsmaßnahmen für Hauseigentümer.

Kostensteigerungen:

Seit dem Jahr 2022 steigt erstmals seit 10 Jahren die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) im Landkreis Teltow-Fläming wieder an. Maßgeblich verantwortlich sind der Ausbruch des Ukrainekrieges verbunden mit der Aufnahme von vielen Kriegsflüchtlingen, aber auch die steigende Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden, die vom Chancenaufenthalt profitieren sowie Nachwirkungen der Corona-Pandemie.

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Bedarfsgemeinschaften ist die Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 mit einer Regelbedarfserhöhung von 449,00 Euro auf nunmehr 502,00 Euro monatlich für eine alleinstehende Person. Da das erzielte Einkommen zuerst auf den Regelbedarf und danach auf die Kosten der Unterkunft angerechnet wird, verbleiben steigende Ausgaben an Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Der Aufwand erhöht sich nochmals durch die Anhebung der Karenzzeit (Schonfrist) bei unangemessene Wohnkosten von bislang 6 Monaten auf nunmehr 1 Jahr. Hinzu kommt ein lokaler Wohnungsmarkt, der aktuell stark nachgefragt wird, aber ein zu geringes Angebot an „bezahlbaren“ Mieten aufweist. Die stetig steigenden Angebotsmieten insbesondere in Städten und Ballungszentren unseres Landkreises sowie in berlinnahen Gemeinden ziehen kommunale Mehrausgaben nach sich. Abschließend zu berücksichtigen ist der rasante Heizkosten- und Strompreisanstieg (strombetriebene Heizungen) bedingt durch kriegsbedingte Sanktionen gegenüber Russland.

Erforderlichkeit, Unabweisbarkeit und Deckungsquelle:

Die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sind sachlich und zeitlich unabweisbar. Die sachliche Unabweisbarkeit liegt vor, da die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen zur Erfüllung einer kreislichen Aufgabe erforderlich sind. Die zeitliche Unabweisbarkeit ist ebenfalls gegeben, da die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen nicht ohne Nachteil für den Landkreis und seine Bürger auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung handelt es sich um kommunale Pflichtaufgaben. Die Pflichtaufgaben ohne Weisung gehören zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen und werden ihnen gesetzlich auferlegt. Die kommunale Daseinsvorsorge ist verfassungsrechtlich im Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG verankert.

Die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen werden durch die Zuweisungen des Bundes teilweise kompensiert.

Die genannten Produktkonten 312000 546100/746100 und 312000 419100/619100 korrespondieren gegenseitig. Die Ausreichung und Höhe der Bundeserstattung aus dem Produkt 312000 419100/619100 ist an die Höhe der aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen an Jobcenter bei Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II aus dem Produkt 312000 546100/746100 gekoppelt.

Die Erträge in dem Produktkonto 312000 419100 (Bundeserstattung) betragen ca. 68,3 Prozent der Aufwendungen des Produktkontos 312000 546100 (Aufwendungen für Unterkunft und Heizung) abzüglich der Erträge aus Rückforderungen und Kostenersatz von Leistungsberechtigten des Produktkontos 31200 421100.

Die Mehraufwendungen in Höhe von 5.258.157,67 Euro im Produktkonto 312000 546100 führen demnach durch die höhere Bundeserstattung im Produktkonto 312000 419100 zu Mehrerträgen in Höhe von 2.211.830,63 Euro und zu Mehreinzahlungen.

Die Abweichungen im Finanzhaushalt resultieren aus überjährigen Verbuchungen und Erstattungen.

Der verbleibende Betrag der überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 3.046.327,04 Euro und überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 3.303.662,14 Euro wird über den Gesamthaushalt gedeckt.